

Stadt Arneburg

Tarif

über Hafen- und Ufergeld für die Nutzung des

Stromhafens der Stadt Arneburg

im Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg

Inhalt:

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Ufergeld
4. Hafengeld
5. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Stromhafen des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Für die Benutzung der von uns bewirtschafteten Hafenfläche werden vom Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg Eigenbetrieb Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.2. Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Stromhafen Güterumschlag durchführt oder für sich durchführen lässt.
- 2.3. Hafengeld ist vom Schiffseigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4. Ufer- und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basissatz (EZB), mindestens 7,67 €, berechnet.
- 2.5. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6. Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Cent aufgerundet.
- 2.7. Ufer- und Hafengeldsätze sind Nettobeträge. (sh. Anlage 1)
- 2.8. Das Anlegen im Stromhafen ohne Güterumschlag ist nicht gestattet.
- 2.9. Daneben gelten die Bestimmungen der allgemeinen Hafenordnung der Stadt Arneburg in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stendal.

3. Ufergeld

- 3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung des Stromhafens verraumt werden.

- 3.2. Ufergeld wird nach Art und Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet, das Gewicht auf volle Tonnen aufgerundet, für containerisierte Güter wird dieses je Container erhoben.
- 3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen gilt das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4. Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die Gesamtladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5. Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe und Wasser, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeugen oder schwimmende Anlage abgegeben werden.

4. Hafengeld

- 4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für je angefangene Zeiteinheiten von 7 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts zu entrichten. Die Zeiteinheit gilt als angefangen:
 - bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tag nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladefrist,
 - bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tag des Einlaufens.
- 4.2. Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit bei Wasserfahrzeugen des Güterverkehrs oder bei schwimmenden Anlagen nach Tonnen (t) benutzter Fläche berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet. Für die Hafengeldabrechnung sind die Veranlagungsgrößen (T) maßgebend.
- 4.3. Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein maßgebend.
- 4.4. Hafengeld wird nicht erhoben für
 - Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören

- Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund oder Land gehören
- Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, für die besondere vertragliche Vereinbarungen mit der Binnenhafenverwaltung bestehen
- Bunkerboote.

5. Mieten / Pachten

- 5.1. Für die Vermietung von Teilflächen wird eine Pacht je nach Dauer der Anmietung berechnet. Diese beträgt je m² 0,02 €/Tag. Der Mindestbetrag, unabhängig von der Größe der angemieteten Fläche und die Anzahl der Tage beträgt 20,00 €.
- 5.2. Für die Reinigung der Fläche ist der Nutzer/Pächter verantwortlich.
- 5.3. Das Nutzungsentgelt für das Hafengebäude ist im Ufergeld enthalten. Die Reinigung und Auffüllung der Sanitärartikel hat durch den Nutzer zu erfolgen. Dieses kann auch dem Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg übertragen werden.

6. Schlussbestimmungen

Tarifänderungen werden in Form von Nachträgen bzw. Rundschreiben bekannt gegeben.

Der Tarif über Hafen- und Ufergeld tritt nach Veröffentlichung der Stadt Arneburg im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Arneburg, den 26. April 2005

gez. Dr. S. Rutter (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Arneburg